



Bern, 4. September 2018

Erläuterungen betreffend die Pflicht zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten nach Art. 33 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGVO)

In den vorliegenden Erläuterungen soll zuhanden der in der Schweiz niedergelassenen Unternehmen, die der DSGVO unterstehen, geprüft werden, ob die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union einen Verstoss gegen Artikel 271 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) darstellt und ob dafür eine Bewilligung des Bundes erforderlich ist.

Nach Artikel 3 Absatz 1 gilt die DSGVO hauptsächlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Europäischen Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Europäischen Union stattfindet.

Die DSGVO hat zudem eine extraterritoriale Wirkung. Denn gemäss Artikel 3 Absatz 2 DSGVO findet sie auch Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Europäischen Union befinden, durch einen nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht, betroffenen Personen in der Europäischen Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten (Bst. a) oder das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Europäischen Union erfolgt (Bst. b).

Artikel 3 Absatz 2 DSGVO hat zur Folge, dass ein in der Schweiz niedergelassener Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter, der im Rahmen einer Tätigkeit nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a oder b Daten von Personen, die sich in der Europäischen Union befinden, bearbeitet, nicht nur die Vorschriften der DSGVO beachten muss, sondern auch der Aufsicht durch die zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde unterstellt ist (Art. 4 Ziff. 22 und Art. 55 DSGVO).

Gemäss Artikel 33 Absatz 1 DSGVO muss der Verantwortliche im Falle einer Verletzung des Schutzes von Personendaten diese der zuständigen Aufsichtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen melden. Nach Absatz 3 muss die Meldung zumindest folgende Informationen enthalten: die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze, die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen, die wahrscheinlichen Folgen der Datenschutzverletzung sowie die ergriffenen Massnahmen zur Behebung der Verletzung. Gemäss dem Mindestkatalog nach Absatz 3 muss die Meldung jedoch nicht die Identität der betroffenen Personen enthalten. Ein Verstoss gegen die Meldepflicht nach Artikel 33 Absatz 1 DSGVO wird bestraft. Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber dem Verantwortlichen eine Geldbusse nach Artikel 83 Absatz 4 Buchstabe a DSGVO verhängen.

Gemäss Artikel 271 Ziffer 1 StGB macht sich strafbar, wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen, oder wer solchen Handlungen Vorschub leistet.

Eine einer Behörde oder einem Beamten zukommende Handlung im Sinne von Artikel 271 Ziffer 1 StGB ist nach Lehre und Rechtsprechung jede Handlung, die sich – unabhängig davon, ob ein Beamter dabei tätig wurde – nach ihrem Wesen als Amtstätigkeit charakterisiert. Entscheidend für die Anwendbarkeit von Artikel 271 Ziffer 1 StGB ist mithin nicht die Person des Täters, sondern dass die Handlung ihrer Natur nach amtlichen Charakter trägt. Geschütztes Rechtsgut ist die staatliche Herrschaftssphäre. Es geht um die Wahrung der Unverletzlichkeit des Staatsgebiets und der Gebietshoheit. Angriffsobjekt ist die schweizerische Souveränität; d. h. der Anspruch der Schweiz, dass staatliches Handeln auf ihrem Gebiet ausschliesslich durch ihre eigenen Institutionen vorgenommen wird, sofern nicht eine ausländische Behörde durch eine Rechtsnorm dazu ermächtigt wird (z. B. durch Gesetz, Staatsvertrag oder Bewilligung einer schweizerischen Behörde). Schliesslich wird gemäss Artikel 271 Ziffer 1 StGB nicht nur bestraft, wer eine amtliche Handlung auf Schweizer Boden vornimmt, sondern auch, wer solchen Handlungen Vorschub leistet.

Aus Sicht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) wird die Souveränität der Schweiz durch eine Meldung nach Artikel 33 DSGVO mit den Informationen nach Artikel 33 Absatz 3 DSGVO nicht verletzt. Denn derartige Meldungen fallen nach schweizerischer Rechtsauffassung nicht ausschliesslich in die Zuständigkeit einer Behörde oder eines Beamten. Sie stellen somit nicht eine einer Behörde oder einem Beamten zukommende Handlung im Sinne von Artikel 271 Ziffer 1 StGB dar. Zudem begründet Artikel 33 Absatz 1 DSGVO eine einfache Meldepflicht. Dabei fehlt es an einer hoheitlichen Handlung, welche durch eine ausländische Behörde auf dem Gebiet der Schweiz vorgenommen wird. Da keine Haupttat vorliegt, kann durch eine Meldung nach Artikel 33 DSGVO auch nicht einer unbewilligten Handlung für einen fremden Staat Vorschub geleistet werden.

Aus diesen Gründen ist das EJPD der Auffassung, dass die in der Schweiz niedergelassenen Verantwortlichen, die nach Artikel 3 Absatz 2 in den Geltungsbereich der DSGVO fallen, keine Bewilligung beim Bund im Sinne von Artikel 31 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹ einholen müssen, um der zuständigen Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union eine Verletzung des Schutzes von Personendaten zu melden.

¹ SR 172.010.1